

Stadt Neunburg vorm Wald

Beschlussvorlage

Sitzung des Stadtrates am 17.09.2026
- öffentlich -

TOP 4 Anträge der FW-Stadtratsfraktion zur Wahl eines Ortssprechers für die Ortsteile Nefling/Eixendorf/Stockarn und Kleinwinklarn sowie Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Wahl eines Ortssprechers für die Ortsteile Kemnath bei Fuhrn und Haslarn (eingegangen am 14.09.2026)

Sachvortrag

Organisationseinheit: GL
Sachbearbeitung: Georg Keil

Die FWG-Stadtratsfraktion hat mit ihren Schreiben vom 05.08.2026, eingegangen am 06.08.2026, folgende Anträge gestellt:

Antrag zur Wahl eines Ortssprechers für den Ortsteil Nefling / Eixendorf / Stockarn

Antrag zur Wahl eines Ortssprechers für den Ortsteil Kleinwinklarn

Zur Begründung der Anträge wird auf die im Tagesordnungspunkt angefügten Anschreiben verwiesen sowie auf den nachfolgenden Auszug aus der Bayerischen Gemeindeordnung verwiesen.

Art. 60a Ortssprecherinnen und Ortssprecher

(1) ¹In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. ²Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Gemeinderat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt. ³Art. 51 Abs. 3 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats. ⁵Die Amtszeit endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat vertreten wird.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen. ²In diesem Fall hat die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister bekannt zu machen, dass eine Ortssprecherwahl stattfindet. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass alle Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen von Amts wegen ohne Antrag erhalten, bis wann die wahlberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Wahlvorschläge bei der Gemeinde einreichen können und bis wann die Wahlbriefe spätestens bei der Gemeinde eingehen müssen. ⁴Ferner sind Ort und Zeit der Auszählung bekanntzugeben. ⁵Vor Versand der Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind und sich zur Wahl stellen. ⁶Die Wahl findet ohne Bindung an die Wahlvorschläge statt.

(3) ¹Ortssprecherinnen und Ortssprecher können an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. ²Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn für den Gemeindeteil ein Bezirksausschuss nach Art. 60 Abs. 2 besteht.

Ergänzung zum Sachvortrag und Beschlussvorschlag:

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die SPD-Stadtratsfraktion mit Schreiben vom 11.09.2026 (eingegangen am 14.09.2026) einen Antrag auf Wahl eines Ortssprechers für die Ortsteile Kemnath bei Fuhrn und Haslarn eingebracht hat, auf den verwiesen wird. Der Antrag wurde im Rahmen der weiteren Bearbeitung dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zugeordnet und in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Stadtrat wird um Beratung sowie um Beschlussfassung der vorliegenden Anträge gebeten.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat nimmt den Antrag der FW und SPD-Stadtratsfraktion zur Kenntnis und beauftragt den Ersten Bürgermeister, die Durchführung der Ortssprecherwahl für die Ortsteile Nefling / Eixendorf / Stockarn, Kleinwinklarn, Kemnath bei Fuhrn und Haslarn gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in die Wege zu leiten und eine entsprechende Ortsversammlung abzuhalten.

RIS-Daten aktualisiert am 14.09.2026

05. August 2026

Stadt Neunburg vorm Wald
Schrannenplatz 1
92431 Neunburg vorm Wald

STADTVERWALTUNG Neunburg vorm Wald
Eingang: 06. Aug. 2026
Ref. <i>10</i>

05.08.2026

**Antrag zur Wahl eines Ortssprechers für den Ortsteil Nefling / Eixendorf /
Stockarn**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Birner,
lieber Martin,

die FWG-Stadtratsfraktion Neunburg beantragt die Durchführung einer
Ortssprecherwahl für den Ortsteil Nefling / Eixendorf / Stockarn.

Die Verwaltung wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 60a der
Bayerischen Gemeindeordnung für die Durchführung einer Ortssprecherwahl im
Ortsteil Nefling / Eixendorf / Stockarn festzustellen und – soweit diese vorliegen – das
Verfahren zur Wahl eines Ortssprechers einzuleiten.

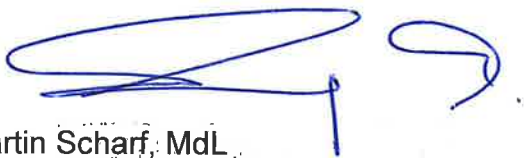
Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorliegen der gesetzlichen
Voraussetzungen eine Ortsversammlung einzuberufen und die Wahl entsprechend
den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Nefling / Eixendorf / Stockarn verfügt derzeit über keinen unmittelbar gewählten
Vertreter im Stadtrat. Mit der Wahl eines Ortssprechers erhalten die Bürgerinnen und
Bürger des Ortsteils eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, ihre Anliegen
unmittelbar in die kommunalpolitische Arbeit einzubringen.

Der Ortssprecher nimmt an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse
teil, soweit Angelegenheiten des Ortsteils behandelt werden. Er besitzt dabei ein Rede-
und Antragsrecht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die FWG-Fraktion sieht darin eine sinnvolle Stärkung der örtlichen Mitwirkung und eine Verbesserung der Kommunikation zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Stadtrat.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Scharf, MdL
Fraktionsvorsitzender

17.09.2026

Stadt Neunburg vorm Wald
Schrannenplatz 1
92431 Neunburg vorm Wald

STADTVERWALTUNG Neunburg vorm Wald	
Eingang: 06. Aug. 2026	
Ref.	

05.08.2026

Antrag zur Wahl eines Ortssprechers für den Ortsteil Kleinwinklarn

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Birner,
lieber Martin,

die FWG-Stadtratsfraktion Neunburg beantragt die Durchführung einer Ortssprecherwahl für den Ortsteil Kleinwinklarn.

Die Verwaltung wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 60a der Bayerischen Gemeindeordnung für die Durchführung einer Ortssprecherwahl im Ortsteil Kleinwinklarn festzustellen und – soweit diese vorliegen – das Verfahren zur Wahl eines Ortssprechers einzuleiten.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Ortsversammlung einzuberufen und die Wahl entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

Kleinwinklarn verfügt derzeit über keinen unmittelbar gewählten Vertreter im Stadtrat. Mit der Wahl eines Ortssprechers erhalten die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, ihre Anliegen unmittelbar in die kommunalpolitische Arbeit einzubringen.

Der Ortssprecher nimmt an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse teil, soweit Angelegenheiten des Ortsteils behandelt werden. Er besitzt dabei ein Rede- und Antragsrecht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Die FWG-Fraktion sieht darin eine sinnvolle Stärkung der örtlichen Mitwirkung und eine Verbesserung der Kommunikation zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Stadtrat.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Scharf, MdL
Fraktionsvorsitzender

Erich Schmid
SPD-Stadtratsfraktion
Wittelsbacherweg 3
92431 Neunburg v.W.

STADTVERWALTUNG Neunburg vorm Wald	
Eingang:	14. Sep. 2026
Ref.	

Freitag 11. September 2026

An die Stadt Neunburg z.Hd.
1. Bürgermeister Martin Birner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Wir stellen hiermit den Antrag zur Wahl eines Ortssprechers für die ehemaligen Gemeinden Kemnath bei Fuhrn und Haslarn. Beide Ortsteile haben keinen, für ihnen zuständigen gewählten Stadtrat.

Wir bitten Sie den Antrag auf die Sitzung für Donnerstag, den 17. September zu setzen oder auf die Stadtratssitzung am 24. September 2026.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Erich Schmid, Fraktionsvorsitzender